

Statuten des Vereins Lindlisauna

Gründung, Vereinssitz und Zweck

- | | | |
|--------|--|----------------|
| Art. 1 | Der Verein «Lindlisauna» wurde am 8. Juli 2025 gegründet und unterliegt den vorliegenden Statuten und den Art. 60ff des schweizerischen ZGB. | Gründung |
| Art. 2 | Der Vereinssitz befindet sich in Schaffhausen SH. | Vereinssitz |
| Art. 3 | Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb der Sauna auf dem Gaswerkareal. | Zweck |
| Art. 4 | Der Verein ist von anderen Vereinen unabhängig und politisch sowie konfessionell neutral.

Der Verein hat keinen kommerziellen Zweck und arbeitet nicht gewinnorientiert. Die Organe sind ehrenamtlich tätig | Unabhängigkeit |

Mitgliedschaft

- | | | |
|--------|---|------------------------------------|
| Art. 5 | Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich im Verein aktiv engagieren.

Passivmitglieder (auch einfach «Mitglieder» genannt) ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen und von den Vereinsangeboten zu Vorzugskonditionen profitieren. | Aktiv- und
Passivmitgliedschaft |
| Art. 6 | Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert an der Generalversammlung darüber. | Aufnahme |
| Art. 7 | Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder und Passivmitglieder fest. | Mitgliederbeitrag |
| Art. 8 | Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt auf Wunsch des Mitglieds auf Ende Vereinsjahr. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. | Austritt |
| Art. 9 | Mitglieder, welche dem Verein absichtlich schaden oder finanzielle Ausstände trotz schriftlicher Mahnung nicht begleichen, können an der Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. | Ausschluss |

Organe

- | | | |
|---------|---|--------|
| Art. 10 | Die Vereinsorgane sind:
a) Generalversammlung (GV) | Organe |
|---------|---|--------|

	b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren	
Art. 11	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.	Generalversammlung
Art. 12	Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich und in der Regel in den drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.	Ordentliche Generalversammlung
Art. 13	Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Falls nötig kann er eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Einladungen per Email sind gültig.	Einberufung der Generalversammlung
Art. 14	Die Traktanden der jährlichen Generalversammlung umfassen - Genehmigung des Protokolls - Abnahme des Jahresberichtes - Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Abnahme der Jahresrechnung - Déchargeerteilung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes und der Revisoren - Kenntnisnahme neuer bzw. ausgetretener Mitglieder sowie Ausschluss von Mitgliedern - Festlegung der Mitgliederbeiträge - Allfällige Statutenänderungen - Genehmigung des Jahresbudgets - Anträge der Mitglieder - Verschiedenes	Geschäfte der Generalversammlung
Art. 15	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Kassier bzw. der Kassierin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin. Der Vorstand kann nach Bedürfnis erweitert werden.	Zusammensetzung des Vorstandes
Art. 16	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.	Beschlussfähigkeit des Vorstandes
Art. 17	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.	Vertretung nach Aussen
Art. 18	Der Vorstand setzt eine Betriebsleitung ein und delegiert ihr sämtliche dafür notwendigen Aufgaben und Kompetenzen.	Einsetzen der Betriebsleitung
Art. 19	Der Verein zeichnet gegen aussen mit Kollektivunterschrift mit zwei Mitgliedern des Vorstandes.	Zeichnungsberechtigung
Art. 20	Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft den Vorstand zur Behandlung aller den Verein betreffenden Fragen ein. Er bzw. sie leitet die Versammlungen.	Aufgaben des Präsidenten bzw. der Präsidentin
Art. 21	Der Aktuar bzw. die Aktuarin hat von jeder Sitzung oder Versammlung ein Protokoll aufzunehmen. Er/sie führt die Mitgliederkartei. Es können ihm/ihr vom Präsidium auch andere Aufgaben zugeteilt werden.	Aufgaben des Aktuars bzw. der Aktuarin
Art. 22	Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die Führung der Finanzen verantwortlich. Er/sie erstellt das Jahresbudget und die	Aufgaben des Kassiers bzw. der Kassierin

Jahresrechnung und ist für den Einzug des Mitgliederbeitrages zuständig.

- Art. 23 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und halten die Ergebnisse in einem schriftlichen Revisorenbericht zu Handen der Generalversammlung fest. Aufgaben der Revisoren

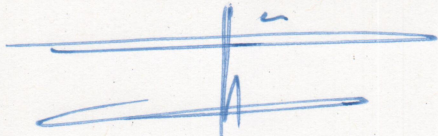
Finanzen, Haftung

- Art. 24 Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März Geschäftsjahr
- Art. 25 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftungsausschluss

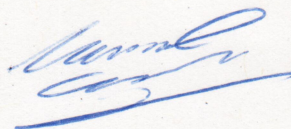
Schlussbestimmungen

- Art. 26 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein «Rhysauna Schaffhuuse». Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auflösung
- Art. 27 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 8. Juli 2025 in Schaffhausen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Inkrafttreten

Schaffhausen, 8. Juli 2025



Beat Faeh
Präsident



Manuel Gruber
Aktuar